



KOA 3.500/17-025

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 120/2016, fest, dass der ORF am 13.10.2016 um ca. 18:50 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins durch die Ausstrahlung eines Werbespots für den „Ö3 Pistenbully“ die Bestimmung des § 14 Abs. 7 ORF-G idF BGBl. I Nr. 112/2015 verletzt hat, wonach die Bewerbung von Hörfunkprogrammen des ORF in Fernsehprogrammen des ORF, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt, unzulässig ist.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:30 und 19:30 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Der ORF hat am 13. Oktober 2016 um ca. 18:50 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins einen Werbespot zugunsten des „Ö3 Pistenbully“ ausgestrahlt. Dadurch hat der ORF gegen das gesetzliche Verbot verstoßen, wonach die Bewerbung von Hörfunkprogrammen des ORF in Fernsehprogrammen des ORF unzulässig ist, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt.“

3. Dem ORF wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften, wurden u.a. Auswertungen der am 13.10.2016 im Fernsehprogramm ORF eins ausgestrahlten Sendungen vorgenommen.

Aufgrund der Vermutung von Verletzungen von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G hinsichtlich des um ca. 18:50 Uhr ausgestrahlten Werbespots für den „Ö3 Pistenbully“ wurde mit Schreiben der KommAustria vom 09.11.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35 bis 37 ORF-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und dem ORF Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zum Sachverhalt und der rechtlichen Würdigung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 22.11.2016, am 25.11.2016 bei der KommAustria eingelangt, nahm der ORF Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die Sachverhaltsfeststellungen der KommAustria in ihrem Schreiben vom 09.11.2016 für den ORF nicht nachvollziehbar seien, zumal sie beinahe durchgängig bereits unrichtige Wertungen beinhalten würden, die den Bildern bei neutraler Beobachtung in keiner Weise zu entnehmen seien.

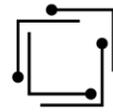
Außerdem habe die KommAustria im Wesentlichen idente Spots bereits als (zulässige) Werbung eingeordnet. Dies gelte für die Verfahren, welche derzeit aufgrund von Beschwerden des ORF gegen die Straferkenntnisse der KommAustria vom 06.11.2014, KOA 3.500/14-049, und vom 10.11.2015, KOA 3.500/15-061, beim Bundesverwaltungsgericht anhängig seien. Es sei nicht zu erkennen, wie im Wesentlichen idente Spots einmal als Werbung in die Werbezeit einzurechnen seien und sie ein anderes Mal überhaupt verboten seien, d.h. gar nicht ausgestrahlt hätten werden dürfen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 13.10.2016 wird im Fernsehprogramm ORF eins um ca. 18:50 Uhr im Rahmen eines Werbeblocks nach einem Sponsorhinweis zugunsten von „Heineken“ und „Play Station“ ein Werbespot für den „Ö3 Pistenbully“ ausgestrahlt, der wie folgt gestaltet ist:

Der Spot beinhaltet zunächst die Einblendung eines Bildes von einem Skigebiet, aufgenommen auf einem Berggipfel mit Panoramablick auf die umliegenden, schneebedeckten Berge. Auf dem Gipfel ruhen sich offenbar Ski- und Snowboardfahrer in der Sonne aus. Vordergründig wird während der Einblendung des Panoramabildes groß der Schriftzug „Pistenbully“ eingeblendet.



Aus dem Off wird gleichzeitig folgender Text gesprochen: „Jetzt bringt er die Party wieder auf die Piste.“ Anschließend werden abwechselnd kurze Sequenzen von tanzenden, fahnschwingenden Skifans bzw. Skifahrern, einer mit einem DJ-Pult samt Lautsprechern an deren Dach ausgestatteten Pistenraupe (offenbar der gegenständliche „Ö3 Pistenbully“), Kunststücken von Personen in Snowboardbekleidung vor einer Pistenraupe, sowie von zahlreichen lachenden bzw. jubelnden, sich augenscheinlich in „Partystimmung“ befindenden, vorwiegend jungen Menschen, eingeblendet.





Hinterlegt werden diese Bilder bzw. Videosequenzen von einem Medley aus flotter, tanzbarer Popmusik. Gleichzeitig dazu wird aus dem Off folgender Text gesprochen: „Der Ö3 Pistenbully. Ab 22. und 23. Oktober beim Ski-Weltcup-Opening in Sölden“. Parallel wird der Schriftzug „Pistenbully“ sowie anschließend daran der Text „22. & 23. Oktober / SKIWELTCUP OPENING/SÖLDEN“ eingeblendet.

Abgeschlossen wird der Spot mit dem eingangs gezeigten Bild mit Panoramablick, wobei nunmehr – neben den sich ausruhenden Menschen – auch eine Pistenraupe in den Vordergrund tritt. Der Text „Ö3 Pistenbully“ wird groß über das Bild gelegt.



Der Spot hat eine Dauer von ca. 21 Sekunden. Es folgt unmittelbar ein „Werbe-Reminder“, danach folgt ein Werbespot für das Unternehmen „XXX Lutz“.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt des am 13.10.2016 um ca. 18:50 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins ausgestrahlten Werbespots für den „Ö3 Pistenbully“ ergeben sich aus der vorliegenden Aufzeichnung des Programms. Soweit der ORF in seiner Stellungnahme vom 22.11.2016 moniert, dass in Bezug auf den Sachverhalt *„beinahe durchgängig bereits unrichtige Wertungen“* vorgenommen würden, *„die den Bildern bei neutraler Beobachtung in keiner Weise zu entnehmen seien“*, erschließt sich der KommAustria nicht, worauf sich dieser Einwand beziehen sollte: Die Feststellung, dass Bilder von tanzenden, fahnschwingenden Skifans bzw. Skifahrern sowie von zahlreichen lachenden bzw. jubelnden, vorwiegend jungen Menschen gezeigt werden, die sich (auch unter Berücksichtigung des Off-Texts *„Jetzt bringt er die Party wieder auf die Piste“*) augenscheinlich in „Partystimmung“ befinden, ist ohne jedes Erfordernis einer Wertung aus einer objektiven Analyse der Aufzeichnungen zu treffen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderen die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern und Mediendienstanbietern Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Im Fall des ORF sind auch die Online-Angebote erfasst. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, hat die Regulierungsbehörde jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu

verfolgen. Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung war betreffend des oben dargestellten Sachverhalts ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35 bis 37 ORF-G einzuleiten und dem ORF dazu Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Im vorliegenden Fall geht die KommAustria auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ORF vom Vorliegen der Verletzung der Bestimmung des § 14 Abs. 7 ORF-G aus, wonach die Bewerbung von Hörfunkprogrammen des ORF in Fernsehprogrammen des ORF, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt, unzulässig ist.

4.2 Verstoß gegen das Verbot der Cross-Promotion durch den Werbespot für den „Ö3 Pistenbully“ (§ 14 Abs. 7 ORF-G)

Die anzuwendenden Rechtsvorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. [...]

*(7) Die Bewerbung von Hörfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks in Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks (§ 3) und umgekehrt ist, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt, unzulässig.
[...]*

Nach § 14 Abs. 7 ORF-G ist die Bewerbung von Hörfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks in Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt, unzulässig.

Zweck des Cross-Promotion-Verbotes ist die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen, aufgrund des dem ORF zukommenden Wettbewerbsvorteils gegenüber privaten Veranstaltern, wegen seiner Möglichkeit, mehrere Fernseh- und Hörfunkprogramme zu veranstalten und diese gegenseitig zu bewerben. Nicht von der Regelung erfasst sind neutral gehaltene Informationen über einzelne Sendeinhalte (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 634 BlgNR 21. GP). Die Bestimmung verbietet demnach „Imagekampagnen“ für Hörfunkprogramme in Fernsehprogrammen und umgekehrt.

Nach der stRspr zu § 14 Abs. 7 ORF-G (bzw. der identen Vorgängerbestimmung des § 13 Abs. 9 ORF-G bis zur Novelle BGBl. I Nr. 50/2010) ist die Bewerbung von Hörfunkprogrammen des ORF in Fernsehprogrammen des ORF grundsätzlich unzulässig und bestehen von diesem grundsätzlichen Werbeverbot Ausnahmen lediglich insoweit, als „Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte“ gegeben werden, wobei aus der Begriffswahl des Gesetzgebers abzuleiten ist, dass bei diesem Ausnahmetatbestand nicht der bewerbende, sondern der informative, redaktionelle Inhalt im Vordergrund zu stehen hat (VwGH 27.01.2006, 2004/04/0114, vgl. auch VwGH 20.10.2004, 2003/04/0179).

Typische Imagewerbung wird vom Ausnahmetatbestand nicht erfasst (vgl. u.a. VwGH 20.10.2004, 2003/04/0179; BKS 26.03.2007, 611.009/0006-BKS/2007).

Dem verfahrensgegenständlichen Spot ist nun keinerlei Hinweis auf bestimmte Sendungsinhalte des Hörfunkprogramms Ö3 zu entnehmen. Mangels Einschlägigkeit des Ausnahmetatbestands ist daher allgemein zu prüfen, ob der Beitrag verbotene Werbung für ein Hörfunkprogramm des ORF in einem Fernsehprogramm des ORF darstellt.

Hierzu ist nach Auffassung der KommAustria festzuhalten, dass Aufmachung, visuelle Gestaltung und Text des Spots vordringlich eine – im Wege des „Ö3 Pistenbullys“ vermittelte – „Partystimmung“ bewerben. Klar im Vordergrund steht insbesondere die Darstellung von Spaß, Unterhaltung und guter Laune, die sich insbesondere im Wege der Musik auf die dargestellten Personen überträgt. Das positive Stimmungsbild der zur Musik tanzenden jungen Menschen und die ausgelassene Atmosphäre dienen augenscheinlich der Imagewerbung für das Hörfunkprogramm Ö3, dessen „Pistenbully“ gemäß der Aussage im Spot *„die Party wieder auf die Piste“* bringe. Aus Sicht des durchschnittlichen Zusehers (und insoweit im Rahmen einer vom ORF eingeforderten „neutralen Beobachtung“) wird im Ergebnis damit Ö3 als „Partysender“ beworben – dies nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass die angesprochene Feier- und Partystimmung im Spot selbst verbal hervorgestrichen wird. Es wird daher – iSd einschlägigen VwGH-Rspr – durch die akustische und optische Gestaltung des gegenständlichen Spots darauf abgezielt, die positiven Emotionen auf die gesendete Botschaft zu Gunsten des Hörfunkprogramms Ö3 zu übertragen, wobei die werbliche Gestaltung klar über eine bloße Information hinausgeht (vgl. ausdrücklich VwGH 11.11.2009, 2008/04/0119).

Dieser Imagewerbeeffekt deckt sich vollumfänglich mit der grundsätzlichen (und ausschließlichen) Zielrichtung der seit mehreren Jahren stattfindenden „Ö3 Pistenbully“-Tour, bei der es sich um eine klassische Off-Air-Marketing-Aktivität des ORF handelt, die – unbeschadet einer Mitbewerbung auch der am jeweiligen Veranstaltungsort angebotenen Dienstleistungen des Skigebiets (vgl. BVwG 25.11.2016, W249 2118650-1/18E) – auf die Erzielung von Hörerbindung und damit Reichweitensteigerung gerichtet ist. In diesem Zusammenhang genügt ein Verweis auf die Sachverhaltsfeststellungen im eben zitierten BVwG-Erkenntnis, wonach seitens des ORF bzw. der ORF Marketing & Creation GmbH & Co KG (OMC) u.a. die Planung und Konzeption der Veranstaltung bzw. der vereinbarten Show-/Programm-/Event-/Infrastrukturinhalte erfolgt, und insbesondere Ö3-Promotoren für die „Ö3 Pistenbully“ Promotion direkt im Skigebiet bereitgestellt werden sowie eine grafische Umsetzung und Produktion von Plakaten und Flyern zur Bewerbung in der Region erfolgt (BVwG 25.11.2016, W249 2118650-1/18E, S. 8 ff).

Es steht für die KommAustria außer Zweifel, dass der durchschnittlich aufmerksame und informierte Zuseher die durch den Spot erzeugte werbliche Botschaft („Ö3 als Partysender“) mit dem Hörfunkprogramm Ö3 in Verbindung bringen wird. Auch der VwGH hat zu einer ähnlichen Sachverhaltskonstellation festgehalten, dass aufgrund des Umstandes, dass der Name des Hörfunkprogramms Ö3 mehrfach optisch und akustisch erwähnt wird, der durchschnittlich aufmerksame und informierte Zuseher die werbliche Botschaft mit dem Hörfunkprogramm Ö3 in Verbindung bringen wird, auch *„wenn der Name dieses Programms vordergründig nur als Bestandteil des Veranstaltungstitels [...] aufscheint“* (vgl. dazu ausdrücklich VwGH 11.11.2009, 2008/04/0119).

Die Informationen hinsichtlich der konkreten Veranstaltung beschränken sich vorliegend ohnedies auf ein Mindestmaß. Es wird lediglich auf den Zeitraum (*„22. und 23. Oktober“*) und den ungefähren Ort (*„beim Ski-Weltcup-Opening in Sölden“*) verwiesen. Wo genau die Veranstaltung sein soll, wird nicht dargestellt. Ebenfalls ergibt sich aus der Formulierung des Sprechers (*„Der Ö3*

Pistenbully. Ab 22. und 23. Oktober beim Ski-Weltcup-Opening in Sölden“), dass insgesamt die Off-Air-Promotion-Aktion zugunsten von Ö3 beworben werden soll. Die konkrete Einzelveranstaltung rückt dadurch gegenüber der Imagewerbung für das Hörfunkprogramm weitgehend in den Hintergrund.

Insgesamt entfaltet der Beitrag damit eine mit den Wertungen des § 14 Abs. 7 ORF-G nicht vereinbare imagefördernde Wirkung für das Hörfunkprogramm Ö3. Die Tatsache allein, dass eine solche Bewerbung eines Hörfunkprogramms in eine Veranstaltungsankündigung „hineinverpackt“ wird, vermag nach der stRSpr nicht von dem Verbot der Cross-Promotion zu dispensieren (BKS 26.03.2007, 611.009/0006-BKS/2007; VwGH 11.11.2009, 2008/04/0119). Dies gilt nach Auffassung der KommAustria umso mehr, wenn – wie vorliegend – der primäre Zweck der (mitbeworbenen) Veranstaltung im Off-Air-Marketing bzw. der Off-Air-Promotion des ORF-Hörfunkprogramms liegt, und keinerlei Sendungsbezug gegeben ist.

Dass die KommAustria – wie der ORF in seiner Stellungnahme ausführt – im Wesentlichen idente Spots im Zuge der Straferkenntnisse der KommAustria vom 06.11.2014, KOA 3.500/14-049, und vom 10.11.2015, KOA 3.500/15-061 (jeweils rechtskräftig, vgl. BVwG 16.02.2016, W194 2016273-1/13E, sowie BVwG 25.11.2016, W249 2118650-1/18E, wobei Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sind), bereits als – zulässige – Werbung eingeordnet habe, ist unzutreffend:

Gegenstand der genannten Verfahren war in Bezug auf vergleichbare „Ö3 Pistenbully“-Spots die Frage ihrer Einrechnung in die höchstzulässige Werbezeit, wobei jeweils auch eine Mitbewerbung der am jeweiligen Veranstaltungsort angebotenen Dienstleistungen des Skigebiets vorlag. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 7 und des § 14 Abs. 5 ORF-G stehen weder im Verhältnis der Spezialität, der Subsidiarität noch der Konsumtion zueinander, zumal sie jeweils unterschiedliche Schutzzwecke verfolgen (einerseits die Reduzierung eines Wettbewerbsvorteils des ORF im Verhältnis zu privaten Mitbewerbern, andererseits die Verhinderung der Überfrachtung des Programms mit Werbung zu Lasten des Konsumenten). Die Prüfung der Einhaltung der Bestimmung des § 14 Abs. 7 ORF-G wurde im Rahmen der zitierten Verwaltungsstrafverfahren explizit ausgeklammert. Konkret hat die KommAustria jeweils klargestellt, dass sie von einer Einrechnung der „Pistenbully-Spots“ in die Werbezeit ausgehe, „[...] ohne dass die Frage der Zulässigkeit vor dem Hintergrund des § 14 Abs. 7 ORF G abschließend bewertet werden [müsse]“ (Straferkenntnis der KommAustria vom 06.11.2014, KOA 3.500/14-049; Straferkenntnis der KommAustria vom 10.11.2015, KOA 3.500/15-061). Diese Vorgehensweise vermag schon insoweit nicht zu überraschen, als § 14 Abs. 7 ORF-G nicht verwaltungsstrafbewehrt ist und damit gar nicht verfahrensgegenständlich sein konnte (vgl. § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G).

Insofern ergibt sich für die KommAustria im Hinblick auf die bereits im verfahrenseinleitenden Schreiben vom 09.11.2016 getroffene rechtliche Würdigung keine andere Beurteilung. Die imagefördernde Wirkung des Spots für das Hörfunkprogramm Ö3 führt daher zu dem Schluss, dass § 14 Abs. 7 ORF-G verletzt wurde, was spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1).

4.3 Zur Veröffentlichung der Entscheidung und Nachweis der Veröffentlichung (Spruchpunkt 2 und 3)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G.

Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt dem ORF auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:30 und 19:30 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins durch Verlesung durch einen Sprecher und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitraum erfolgte (Spruchpunkt 2).

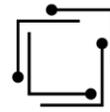
Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (Spruchpunkt 3).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/17-025“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 13. April 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)